



# SATZUNG

DES REIT- UND FAHRVEREINS BAD HONNEF E.V.



## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Bad Honnef.

Er hat seinen Sitz in Bad Honnef und gehört dem Kreisverband Bonn-Rhein-Sieg an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen. (Er ist in das Vereinsregister eingetragen).

## § 2

1. Der Verein ist selbstständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen. Seine besonderen Ziele sind:
  - a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie in Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
  - b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen/Pferdeschauen und anderer reiterlichen Veranstaltungen.
  - c) Er widmet sich den Belangen der Erholung mit den Pferden in der freien Natur.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern
  - b) Außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
    - a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
    - b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen
    - c) Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden, die von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag um die Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

\* Die Aufnahme erfolgt nur, wenn sich die den Antrag stellende Person zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren verpflichtet. Ausnahmen hiervon beschließt der geschäftsführende Vorstand

\* (ergänzt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 1994)

## **§ 5**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.
  - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen.
  - c) Die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.
  - d) Keinerlei ehrenrührigen Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

## **§ 7**

### **Stammmitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammmitglied sein.

2. In Vereinswettkämpfen (Kreis- und Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
3. Änderungen der Stammmitgliedschaft von Reitern bzw. Fahrern sind unter Beifügung der gültigen Reiterausweise über das zuständige Verbandsausschussmitglied dem Verband die eine Stammmitgliedschaft verlangen, eine Wartezeit von 2 Monaten verbunden. In allen übrigen Fällen ist das Datum der Ausstellung des neuen Reiterausweises bzw. der Eintragung über die Änderung der Stammmitgliedschaft im Reiterausweis maßgebend. Dieses Datum muss in jedem Falle aber vor dem Nennungsschluss der betreffenden Schau liegen, es sei denn, dass die Ausschreibungen einen anderen Termin bestimmen.

In besonders begründeten Fällen (z.B. Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel) kann die Wartezeit für Mannschaftsprüfungen verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des Verbandes.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenausschuss

### **1. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Kassenführer), dem Jugendwart und dem Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport. Der Reitlehrer kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Der Jugendwart kann älter als 21 Jahre alt sein.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwas notwendigen Ausschüssen. Der Geschäfts- und Kassenführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, übernimmt die Rechnungs- und Kassenprüfung, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschrift der Versammlungen.

Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und zum Pferd zu fördern. Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises wählen den Kreisjugendwart und dessen Stellvertreter.

Der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport hält Verbindung zu den Kreisbeauftragten für FZR und BRS in allen Angelegenheiten bezüglich des Reitens in der freien Natur.

## 2. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 8 Tage vorher.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden; hier entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind:

- a) Die Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführers (Kassenführers) und die Bestellung des Reitlehrers  
Gewählt wird:  
der 1. Vorsitzende alle 3 Jahre  
der 2. Vorsitzende alle 4 Jahre  
der Geschäftsführer alle 2 Jahre
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- d) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- e) Wahl der Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre)
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung können durch den Vorstand beschlossen werden.

- \* Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Leiter die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.  
Die Niederschrift ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

\* (ergänzt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 1994)

### **3. Der Ehrenausschuss**

Der Ehrenausschuss besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Über Austritte oder Ausschluss eines Ausschussmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind:

- a) Regelung eventueller anfallender Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand.
- b) Befinden über ehrenrührige oder vereinschädigende Handlungen von Mitgliedern.
- c) Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeitrag**

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Reiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Auszubildende und Studierende (Nachweis erforderlich) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages umfasst.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Aufgaben oder überhöhter Vergütung begünstigen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

Bad Honnef, den 18. März 1977

Satzung ergänzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen am 3. März 1994 und 28. April 2008.